

## **Regelung Berufsmaturitäts-Abschlussprüfungen inkl. Wiederholungen Typ Wirtschaft Profil M inkl. Lehrabschluss Erweiterte Grundbildung (Profil E)**

von Schulleitung erlassen am 18. August 2015

---

### **1. Grundlagen**

Es gelten die jeweils aktuellen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Bildungspläne, Weisungen usw.) von Bund, Kanton und der WSKV Chur. Aktuell sind dies v.a.:

- a) Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002
- b) Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003
- c) Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011
- d) Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011 für die betrieblich organisierte Grundbildung
- e) Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
- f) Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009
- g) Kantonales Gesetz über die Berufsbildung (BwBG) vom 17. April 2007
- h) Kantonale Berufsmaturitätsverordnung (kBMV) vom 17. Februar 2015
- i) Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfungen – Leitfaden SBFI vom 1. Juni 2015/Stand 1. Februar 2016
- j) Weisungen Hilfsmittel an Lehrabschlussprüfungen – Kreisprüfungskommission vom 13. Februar 2013
- k) Weisungen über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung (Amt für Berufsbildung – 16. Juni 2015)

Für die Prüfungen gelten jeweils die aktuellen Grundlagen.

### **2. Anwendung**

Die folgende Bestimmungen gelten für alle Lernenden, welche die Berufsmaturitätsausbildung an der WSKV Chur besuchen..

### **3. Zweck**

Die Abschlussprüfung soll zusammen mit den Erfahrungsnoten zeigen, ob die Berufsmaturandin bzw. der Berufsmaturand die ausbildungsmässigen Voraussetzungen für den Besuch einer Fachhochschule und die Anforderungen zur Ausübung des Berufs als Kauffrau/Kaufmann erfüllt.

### **4. Allgemeine Richtlinien des QV**

#### **4.1. Der Prüfungsablauf und Anmeldung zur Prüfung**

Der Prüfungsablauf richtet sich organisatorisch nach den kantonalen Weisungen. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt grundsätzlich über die Berufsbildungsverantwortlichen.

#### **4.2. Verantwortung und Durchführung der Prüfungen**

Die Lehrpersonen sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen verantwortlich für die erteilten Noten. Die Prüfungen sind regelmässig über das Semester zu verteilen.

#### 4.3. Notenskala

Die Leistungen werden in allen Fächern mit den Noten von 6 bis 1 bewertet:

- 6 qualitativ und quantitativ sehr gut
- 5 gut, zweckentsprechend
- 4 den Mindestanforderungen entsprechend
- 3 schwach, unvollständig
- 2 sehr schwach
- 1 unbrauchbar

Die Noten 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen. In den Semesterzeugnissen werden nur halbe oder ganze Noten ausgewiesen.

#### 4.4. Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnote ist gemäss Art. 24 BMV das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach oder im interdisziplinären Arbeiten. Die Noten werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.

#### 4.5. Prüfungsnoten

Die Prüfungsnote entspricht der Leistung oder dem Mittel der Leistungen in den Prüfungen im entsprechenden Fach. Die Noten werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.

#### 4.6. Fachnoten

Die Fachnote entspricht bei Fächern mit Prüfungen dem Mittel aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote. Die Noten werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.

In den Fächern des Ergänzungsbereichs entsprechen die Noten den Erfahrungsnoten.

Im interdisziplinären Arbeiten ergibt sich die Note je zur Hälfte aus der Note der interdisziplinären Projektarbeit und der Erfahrungsnote.

#### 4.7. Gesamtnote

Für den Berufsmaturitätsabschluss zählen alle Fächer. Das arithmetische Mittel aller Fachnoten ergibt die Gesamtnote. Diese wird auf eine Dezimale gerundet (Art. 16 Abs. 3 BMV).

### 5. Qualifikationsverfahren

#### 5.1. Schulische QV

##### 5.1.1. Organisation der Prüfungen

Die Kreisprüfungskommission Graubünden ist für die Organisation sowohl Prüfungen für das Eidg. Fähigkeitszeugnis als auch der Berufsmaturitätsprüfungen verantwortlich.

Die Prüfungsleitung legt die Prüfungsdaten fest und erstellt den Prüfungsplan.

Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende des dritten Lehrjahres statt. Einzelne Prüfungen können auch früher abgelegt werden.

##### 5.1.2. Prüfungsanmeldung

Der Lehrbetrieb hat die Berufslernenden bis Ende Oktober zur Prüfung anzumelden. Er füllt das entsprechende Anmeldeformular aus. Dieses wird dem Lehrbetrieb nach Publikation im Amtsblatt des Kantons Graubünden zugestellt.

##### 5.1.3. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen werden Lernende, welche ins letzte Semester promoviert wurden und die interdisziplinäre Projektarbeit geschrieben haben.

#### 5.1.4. Prüfungen für die Berufsmaturität

- |  |  |
|--|--|
| a) Deutsch   | schriftlich: 150 Minuten<br>mündlich: 15 bis 20 Minuten<br>Zeitpunkt: Ende 6. Semester       |
| b) Italienisch/Französisch <sup>1)</sup>   | schriftlich: 120 Minuten<br>mündlich: 15 bis 20 Minuten<br>Zeitpunkt: Ende 4. Semester       |
| <sup>1)</sup> Aktuelle Zertifikate als Prüfungsersatz:<br>Italienisch DILI B2<br>Französisch DFP 2 |  |
| c) Englisch <sup>2)</sup>  | schriftlich: 120 Minuten<br>mündlich: 15 bis 20 Minuten<br>Zeitpunkt: Ende 6. Semester       |
| <sup>1)</sup> Aktuelle Zertifikate als Prüfungsersatz:<br>Englisch FCE                             |  |
| d) Mathematik  | schriftlich: 120 Minuten<br>Zeitpunkt: Ende 6. Semester                                      |
| e) Finanz-/Rechnungswesen  | schriftlich: 180 Minuten<br>Zeitpunkt: Ende 6. Semester                                      |
| f) Wirtschaft und Recht  | schriftlich: 120 Minuten<br>Zeitpunkt: Ende 6. Semester                                      |
| g) Ergänzungsbereich 1   | Keine Prüfungen – Erfahrungsnoten  |
| h) Ergänzungsbereich 2   | Keine Prüfungen – Erfahrungsnoten  |
| i) Interdisziplinäre Arbeiten  | Keine Prüfungen – Note je zur Hälfte aus der Note für die IDPA und der Erfahrungsnote (IDAF) |

Gemäss Art. 23 BMV können Fremdsprachdiplome anerkannt werden. In diesem Fall ersetzt das Diplom einen Teil der Abschlussprüfung oder die ganze Abschlussprüfung.

#### 5.1.5. Prüfungen für das eidg. Fähigkeitszeugnis

Für die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden stützt sich der Erwerb des Fähigkeitszeugnisses für die folgenden Fachnoten mit Ausnahme der Note IKA auf die Noten in den Berufsmaturitätsfächern (Art. 44 Verordnung BBT Grundbildung Kauffrau/Kaufmann):

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| a) Deutsch                        | Übernahme Fachnote Berufsmaturität  |
| b) Italienisch/Französisch        | Übernahme Fachnote Berufsmaturität  |
| c) Englisch                       | Übernahme Fachnote Berufsmaturität  |
| d) Wirtschaft und Gesellschaft I  | Das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Berufsmaturitätsprüfung "Finanz- und Rechnungswesen" und "Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht" |
| e) Wirtschaft und Gesellschaft II | Das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den Erfahrungsnoten "Finanz- und Rechnungswesen" und "Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht".        |

- f) IKA Die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen. Die Erfahrungsnote entspricht dem auf eine ganze oder halbe Note gerundeten Mittel aller Semesterzeugnisnoten.
- g) Projektarbeiten Die auf eine Dezimalstelle gerundete Note setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus den Noten "bewertete IDAF" bzw. "Vertiefen und Vernetzen" und IDPA.

#### 5.1.6. Prüfungsinhalt

Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den eidgenössischen Grundlagen für die Grundbildung Kauffrau/Kaufmann Profil E bzw. die Berufsmaturität sowie dem Schullehrplan der WSKV Chur.

#### 5.1.7. Notengewichtung Eidg. Fähigkeitszeugnis

##### a) Betrieblicher Teil

- |                                |                                 |
|--------------------------------|---------------------------------|
| • Berufspraxis schriftlich     | 1/4                             |
| • Berufspraxis mündlich        | 1/4                             |
| • Arbeits- und Lernsituationen | } 1/2 (Durchschnitt aus ALS/PE) |
| • Prozesseinheiten             |                                 |

##### b) Schulischer Teil

- |                                  |     |     |
|----------------------------------|-----|-----|
| • Deutsch                        | 1/8 |     |
| • Italienisch/Französisch        | 1/8 |     |
| • Englisch                       | 1/8 |     |
| • IKA                            | 1/8 |     |
| • Wirtschaft und Gesellschaft I  | 2/8 |     |
| • Wirtschaft und Gesellschaft II | 1/8 |     |
| • Projektarbeiten                |     |     |
| ○ IDAF                           | 50% |     |
| ○ IDPA                           | 50% | 1/8 |

#### 5.1.8. Notengewichtung Berufsmaturität

Die neun Fachbereiche zählen je mit 1/9 zur auf eine Dezimalstelle gerundeten Gesamtnote.

#### 5.2. Betrieblicher Teil

Dieser Prüfungsteil richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis vom 26. September 2011.

##### 5.2.1. Prüfungen

Berufspraxis	schriftlich	120 Minuten
Berufspraxis	mündlich	30 Minuten

##### 5.2.2. Notengewichtung

Erfahrungsnote (Art. 22 abs. 2 und 3) Durchschnitt aus Arbeits-/Lernsituationen und Zwei Prozesseinheiten oder üK-Kompetenznachweis)	1/2
Berufspraxis schriftlich	1/4
Berufspraxis mündlich	1/4

## **6. Bestehensnormen Berufsmaturität (Art. 25 bzw. Art. 17 BMV)**

6.1. Für das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung zählen:

- a) die Noten in den Fächern des Grundlagenbereichs;
- b) die Noten in den Fächern des Schwerpunktbereichs;
- c) die Noten in den Fächern des Ergänzungsbereichs;
- d) die Note für das interdisziplinäre Arbeiten.

6.2. Die Berufsmaturität ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4 beträgt;
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

## **7. Bestehensnormen Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (Art. 22 VO Grundbildung EFZ)**

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

7.1. für den betrieblichen Teil:

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) 4.0 oder höher ist;
- höchstens eine Fachnote ungenügend ist;
- keine Fachnote unter 3.0 liegt.

7.2. für den schulischen Teil

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt;
- höchstens zwei Noten ungenügend sind;
- die Summe der gewichteten Notenabweichung zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

## **8. Gesamte Bestehensnormen**

8.1. Das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis gilt als bestanden, wenn sowohl der betriebliche als auch der schulische Teil bestanden sind.

8.2. Das Berufsmaturitätszeugnis wird nur ausgehändigt, wenn die Bestehensnormen des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses erfüllt sind.

## **9. Rangkandidaten**

9.1. Der Mittelwert der Gesamtnote des schulischen Qualifikationsbereichs und der Gesamtnote des betrieblichen Bereichs, mathematisch gerundet auf eine Dezimalstelle, ergibt die massgebende Note für die Rangkandidatinnen und –kandidaten (ab 5.3) Fähigkeitszeugnis.

9.2. Die auf eine Dezimalstelle gerundete Gesamtnote des schulischen Qualifikationsbereichs ergibt die massgebende Note für die Rangkandidatinnen und –kandidaten (ab 5.3) Berufsmaturitätszeugnis.

## **10. Eröffnung der Ergebnisse**

10.1. Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die Prüfungsleitung schriftlich über die Prüfungsergebnisse mit Rechtsmittelbelehrung informiert.

10.2. An der Diplomfeier werden den erfolgreichen Diplomandinnen und Diplomanden bzw. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden die Notenausweise für das EFZ und das Berufsmaturitätszeugnis sowie das Berufsmaturitätszeugnis übergeben.

## **11. Wiederholungen**

### 11.1. Allgemeines

Die Prüfung kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.  
Zu wiederholen sind alle Fächer mit einer ungenügenden Fachnote.

### 11.2. Berufsmaturität (Art. 26 BMV)

Die Berufsmaturitätsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Für die Fächer des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs zählt bei der Wiederholung die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote.

Für die Fächer des Ergänzungsbereichs ist bei der Wiederholung eine Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote.

Bei ungenügender Note im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:

- a. Eine ungenügende Note interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten;
- b. Ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten;
- c. Eine genügende bisherige Erfahrungsnote wird berücksichtigt.

Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so zählen für die Notenberechnung nur die neuen Erfahrungsnoten.

### 11.3. Fähigkeitszeugnis schulische Prüfung (Art. 23 VO berufliche Grundbildung Kauffrau/ Kaufmann)

Wird die Berufsmaturität wiederholt, so richtet sich die Notenübernahme nach den Bestimmungen von Ziffer 5.1.5 dieses Reglements.

Die Wiederholung für das Fähigkeitszeugnis ist zweimal möglich (Art. 33 BBV). Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten und die Noten der Projektarbeiten beibehalten.

Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Erfahrungsnoten; ist die Fachnote Projektarbeiten ungenügend, müssen die nichtbestandenen Module Vertiefen & Vernetzen bzw. die nichtbestandene selbstständige Arbeit wiederholt werden.

### 11.4. Wiederholung der betrieblichen Prüfung

Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Noten. Die neue Erfahrungsnote besteht aus:

- a. zwei Arbeits- und Lernsituationen sowie
- b. einer Prozesseinheit oder einem Kompetenznachweis der überbetrieblichen Kurse.

## **12. Rechtspflege (Art. 50 kantonales Berufsbildungsgesetz)**

### 12.1. Semesternoten

Beschwerden gegen Semesternoten, die für den Berufsmaturitätsabschluss übernommen werden, können innert zehn Tagen seit Erhalt des Zeugnisses schriftlich und begründet an den Schulrat der WSKV Chur gerichtet werden. Dieser entscheidet endgültig.

### 12.2. Prüfungsergebnisse

Entscheide betreffend Nichtbestehen des Berufsmaturitätsabschlusses kann innert zehn Tagen seit Erhalt des gesamten Prüfungsergebnisses schriftlich und begründet mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden.

Prüfungsergebnisse nach dem zweiten Lehrjahr können erst nach Vorliegen des gesamten Qualifikationsverfahrens mit Beschwerde angefochten werden.

### **13. Weitere Bestimmungen**

#### 13.1. Verhinderung

Ist ein Kandidat oder Kandidatin verhindert, so haben sie nach Wegfall des Hindernisgrundes nach den Anordnungen der Prüfungsbehörde die Prüfung abzulegen.

#### 13.2. Kandidaten/Kandidatinnen nach Art. 34 BBG und Art. 32 BBV

Ausser den Berufslernenden können zur Prüfung für das Fähigkeitszeugnis auch mündige Personen zum QV zugelassen werden, wenn sie mindestens fünf Jahre Berufspraxis, nachweisen.

#### 13.3. Prüfungserleichterung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche eine Prüfungserleichterung beanspruchen wollen, haben mit der Anmeldung zur Prüfung ein Gesuch einzureichen.

#### 13.4. Erlaubte/Unerlaubte Hilfsmittel

Es gelten die von der Kreisprüfungskommission beschlossenen Weisungen vom 13. Februar 2013. Diese werden den Kandidatinnen und Kandidaten mitgeteilt.

#### 13.5. Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser Vertretern von Bund, Kanton, Mitgliedern der KPK und der schweizerischen Prüfungskommission nur Personen, welchen von der Prüfungsleitung eine Bewilligung erhalten haben.

#### 13.6. Nichterscheinen zur Prüfung

Gemäss Art. 13 der kantonalen Weisungen über das Qualifikationsverfahren haben Kandidatinnen oder Kandidaten, welche aus entschuldigen Gründen die Prüfungen oder einen Teil davon nicht ablegen können, dies umgehend der Prüfungsleitung oder dem Chefexperten/der Chefexpertin zu melden. Die Entschuldigung muss glaubwürdig dargelegt werden. Diesen Kandidatinnen und Kandidaten wird ermöglicht, die Prüfung bei nächster Gelegenheit abzulegen bzw. zu ergänzen.

Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einem Prüfungsteil ohne entschuldigen Grund nicht teil, wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt. Entstandene Kosten werden der Kandidatin oder dem Kandidaten in Rechnung gestellt.

#### 13.7. Kosten für die Kandidatinnen und Kandidaten

Für die ordentlichen Prüfungen werden keine Gebühren erhoben. Die Gebühren für die Zertifikatsprüfungen gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.